Wien Donnerstag den 6. Mai 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Die Religionsfondssteuer.

Von Karl Freiherrn v. **Jacobi d'Ekholm.**

I.

Das zweite der Maigesetze vom verflossenen Jahre hat eine Steuer eingeführt, welche von den Besitzern geistlicher Pfründen, beziehungsweise von den weltgeistlichen und regulären Communitäten an den Religionsfond zu leisten ist. Der Zweck des Gesetzes über die Religionsfondsbeiträge ist der, ausreichende Mittel zur Bedeckung der materiellen Bedürfnisse des katholischen Cultus zu beschaffen. Wenn wir sagen, daß durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 51, eine Religionsfondssteuer eingeführt wurde, so ist dieser Ausdruck nur insoferne berechtigt, wenn man die Bezeichnung „Steuer" im stricten Sinne versteht. Denn in der That haben wir bis 1. Jänner 1875 eine Religionsfondssteuer nicht gehabt, gleichwohl aber hat das Gesetz, „mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden", nicht eine ihrem Wesen nach neue Institution ins Leben gerufen. Schon die josefinische Gesetzgebung hatte sogenannte Religionsfondsbeiträge — auch Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer genannt — eingeführt, welche neben den Einkünften des Stammvermögens und den Intercalarfrüchten der erledigten Beneficien die Haupteinnahme der Religionsfonde bilden sollten *). Sowohl der Säcular- als der Regular-Klerus sollte derlei Beiträge leisten, und diese letzteren waren nach den ursprünglichen Verordnungen keineswegs niedrig gegriffen; von dem weltgeistlichen Klerus wurden alle höher als 600 fl. dotirten Beneficiaten zur Beitragsleistung herangezogen, — die regulären Communitäten sollten sogar allen nach Abzug der behördlich genehmigten Ausgaben verbleibenden Ueberschuß ihres Einkommens abgeben. Allein diese Maßregeln wurden zunächst durch nachfolgende Verordnungen gemildert und verloren endlich im späteren Verlaufe der Zeit fast alle Bedeutung. Es wurden nämlich späterhin vom Säcularklerus nur mehr die Erzbischöfe und Bischöfe und zwar nur rücksichtlich eines die Summe von 18.000 fl., beziehungsweise von 12.000 fl. übersteigenden Einkommens zu einem Beitrage von regelmäßig $7\frac{1}{2}$ pCt. dieses Ueberschusses herangezogen während den regulären Communitäten die Einbehaltung des vierten Theiles des reinen Einkommens zur Bedeckung unvorhergesehener Auslagen gestattet wurde. Die durch diese Restrictionen ohnedies verminderten Beiträge standen aber bald in gar keinem Verhältnisse mehr zu dem Einkommen der geistlichen Beneficien, da letzteres mit dem steigenden Grundwerthe immer bedeutender wurde, während erstere noch fortwährend nach längst veralteten Einkommensfassionen eingehoben, bei den meisten Stiften und Klöstern aber endlich sogar im Abfindungswege pauschalirt wurden. So sank die josefinische Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer, wenn sie überhaupt jemals den Namen einer Steuer verdiente, von der Bedeutung einer solchen allgemach zu einer Abgabe herab, welche mit dem Werthe und Erträgnisse der von ihr getroffenen Beneficien in gar keinem Verhältnisse stand und den gesteigerten Anforderungen, welche die Erfordernisse des katholischen Cultus an die Religionsfonde stellten keineswegs mehr entsprach. Diese Umstände hatten eine Regelung, beziehungsweise Erhöhung dieser Beiträge nothwendig gemacht. Dies war nur die eine, aber, wie wir glauben, allerdings nur entferntere Veranlassung zu dem Gesetze über die Religionsfondsteuer.

Die andere unmittelbare Veranlassung war die offenbare Unzulänglichkeit der Dotationen der auf den unteren Stufen der geistlichen Hierarchie stehenden Beneficiaten. Von Jahr zu Jahr traten diese mißlichen Verhältnisse klarer hervor, bis sie endlich unabweisbar Berücksichtigung forderten. Man konnte sich nicht verhehlen, daß das Einkommen des niederen Klerus in einem augenscheinlichen Mißverhältnisse zu der Würde, dem Ansehen und auch den Mühewaltungen der kirchlichen Functionäre stand. Aber wie sollte man eine Aufbesserung der Bezüge desselben ermöglichen? Es erschien unstatthaft, ja unmöglich, die aus den allgemeinen Finanzen des Staates gewährten Subventionirungen der Religionsfonde noch zu erhöhen, gleichwohl entschloß man sich endlich, um dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen, das allgemeine Budget zu belasten. Die Regierung forderte und erhielt seit dem Jahre 1872 alljährlich einen außerordentlichen Credit von 500.000 fl., welche Summe zur provisorischen Ausbesserung des Einkommens des niederen Seelsorgeklerus verwendet wurde. Dies konnte aber auf die Dauer nicht so bleiben; denn während einerseits die a. o. Credite nicht ausreichten, überall dort eine Unterstützung zu gewähren, wo eine solche nothwendig war, war man sich andererseits auch klar, daß der Staat überhaupt weder die Mittel besaß, noch die Pflicht habe, für die fraglichen Bedürfnisse bedingnißlos zu sorgen. Es mußte ein Mittel zur definitiven Lösung dieser Frage gefunden werden, ein Mittel, welches die Herbeischaffung der erforderlichen Summen ohne Belastung der Finanzen des Staates ermöglichte — und dieses Mittel war gegeben durch die Idee der Solidarität der kirchlichen Interessen.

*) Helfert, Kirchenvermögen 1. Band § 106, S. 350 u. ff.

Die Frage nach dem Rechtssubjecte der Güter der todten Hand ist vielfach ventilirt und es sind die verschiedenartigsten Ansichten darüber ausgesprochen worden; man hat die kirchlichen Gemeinden, die politischen Gemeinden, den Staat, die Armen, den Papst, die einzelnen Heiligen, denen Güter gewidmet wurden, die einzelnen kirchlichen Institute, die allgemeine Kirche und endlich auch sogar Christus selbst als Eigenthümer bezeichnet*). Wenn wir von diesen Ansichten diejenigen ausschließen, welche wohl nur vom religiösen Gefühle eingegeben erscheinen können, sowie auch diejenigen, welche auf der Negation eines Vermögens der Kirche überhaupt beruhen, so bleiben nur zwei Theorien übrig, die gewiß auch vom juristischen Standpunkte aus am meisten begründet erscheinen: die eine, welche die Gesammtkirche, und die andere, welche die einzelnen Institute als Eigenthümer des Kirchenvermögens hinstellt, welche beiden Theorien sich **) übrigens keineswegs ausschließen. Man mag aber diese Frage wie immer beantworten, stets wird man doch die rechtliche Natur des Kirchenvermögens nicht anders construiren können, als daß man demselben das Wesen des Zweckvermögens vindicirt. Gleichviel, ob man nun nur ein einziges, großes, derartiges Zweckvermögen anerkennen, oder dasselbe in alle die unzähligen kleinen Bestandtheile auflösen will. Der Zweck aber, dem das gesammte Kirchenvermögen dient ist in letzter Linie ein einheitlicher, ein Gesammtzweck: der katholische Cultus. In diesem großen letzten Zwecke gehen alle localen Widmungen der einzelnen kirchlichen Institute und Stiftungen schließlich auf. Diese letzteren werden daher ihrer Natur und ihrem rechtlichen Wesen nach allerdings zunächst den besonderen Zweck zu erfüllen haben, mit welchem sie speciell bewidmet wurden, allein es wird nichts dagegen eingewendet werden können, wenn dieselben, sobald ihre Mittel den hiefür erforderlichen Umfang übersteigen, bezüglich dieses Ueberschusses zu einer Beisteuer für den allgemeinen Zweck des Ganzen herangezogen werden, von dem sie nur Theile sind. Wenn demnach die einzelnen reicher dotirten Pfründen aus ihren Ueberschüssen etwas abgeben sollen, um hiemit die ärmer dotirten zu unterstützen, so liegt die Begründung einer solchen Maßregel eben in der Natur des Gesammtzweckes des Kirchenvermögens, in der Idee der Solidarität der kirchlichen Interessen: Die Einheit des Zweckes bringt es mit sich, daß alle einzelnen Factoren der Gesammtheit im Bedarfsfalle verhältnißmäßig beisteuern müssen, damit jeder einzelne subordinirte Zweck erfüllt werde; denn nur in der Erfüllung aller letzteren ist zugleich auch die Erfüllung der großen Idee des Ganzen gegeben.

Es ist aber nicht die Staatsgewalt, welche diesen Begriff von der Solidarität der kirchlichen Interessen aufgestellt hat — die Kirche selbst erkennt ihn an. Das kanonische Recht spricht den fraglichen Grundsatz principiell aus in der Lehre von der Verwendung des Pfründeneinkommens. Diese Verwendung ist dem Pfründner nicht völlig freigestellt. Die Früchte des Beneficiums sollen dem Kleriker zunächst dazu dienen, seinen standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten; was die Pfründe über das hiezu Erforderliche an Erträgniß abwirft, soll er für kirchliche Zwecke verwenden ***). Diese letztere Verpflichtung wird sogar wenigstens nach den älteren Kirchen-Gesetzen nicht nur als eine moralische, sondern als eine eigentliche Rechtspflicht hingestellt, ja sie wird selbst auf das peculium patrimoniale bezogen ****). Auf demselben Grundsatze beruht das nach kirchlichem Rechte dem Bischofe zustehende Besteuerungsrecht, die Belastung eines Beneficiums mit einem Census oder einer Pension, die Verwendung der Ueberschüsse aus dem Vermögen einer Kirche für Zwecke einer anderen, u. dgl. Es läßt sich also nicht zweifeln, daß der dem Gesetze vom 7. Mai 1874 zur Basis dienende Grundsatz in der Bewidmung der als Zweckvermögen zu betrachtenden Kirchengüter gegeben ist und daß die Berechtigung dieses Grundsatzes auch von der Kirche anerkannt erscheint.

Es könnte demnach lediglich die Frage aufgeworfen werden, wie die Staatsgewalt dazu gelange, diesen Grundsatz durch ein von ihr erlassenes Gesetz zur Geltung zu bringen und durchzuführen? Es ist nun eine der geschichtlichen Consequenzen der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche in Oesterreich, daß der Staat von jeher auf die Bedeckung der wirthschaftlichen Bedürfnisse dieser Kirche bedacht war. Der Staat nahm die Verpflichtung auf sich, diese wirthschaftlichen Bedürfnisse zu decken, sobald die kirchlichen Mittel selbst hiezu nicht ausreichen. Dieser Grundsatz erhielt seine materielle Verkörperung und sein System durch die Gründung der Religionsfonde, welchen das incamerirte Vermögen der aufgehobenen Klöster überwiesen ward, und welche demnach als ein Theil des öffentlichen Vermögens aus diesem letzteren mit der speciellen Bewidmung ausgeschieden wurden, diejenigen Erfordernisse des katholischen Cultus zu decken, welche aus den Einkünften der einzelnen kirchlichen Institute, beziehungsweise des kirchlichen Vermögens überhaupt nicht bestritten werden können. Wenn aber der Staat diese Verpflichtung auf sich nahm, so steht ihm auch unzweifelhaft das Recht zu, zu prüfen, ob und wann die Bedingung eingetreten sei, an welche diese Verpflichtung geknüpft ist; es steht ihm die Befugniß zu, zu controliren, ob die kirchlichen Mittel in der That unzulänglich seien, bevor er den Abgang aus öffentlichen Mitteln ersetzt; es steht ihm endlich auch das Recht zu, die noch vorhandenen kirchlichen Mittel zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse heranzuziehen, weil ja das Kirchenvermögen nach seinem Zwecke und seiner Bestimmung zunächst selbst hiefür aufzukommen hat, und die Verpflichtung der öffentlichen Fonde nur eine subsidiäre ist. Diese Befugniß kann der Staat aber auch schon in Ausübung seines Tutelrechtes über Stiftungsvermögen für sich vindiciren, nach welchem er darüber zu wachen hat, daß dieses letztere seinen stiftungsmäßigen Zwecken zugeführt werde. Daß aber der durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 angestrebte Zweck dem Wesen und der Bestimmung des Kirchenvermögens entspreche, haben wir oben gezeigt. Man braucht also nicht auf den Grundsatz der josephinischen Kirchenpolitik zurückzugreifen, daß das geistliche und Kirchenvermögen ein zum Gottes- und Kirchendienste, zur Seelsorge und für die Armen bestimmtes Patrimonium sei, über dessen richtige Verwendung die Obsorge zu den wesentlichen Rechten und Pflichten des Landesfürsten, als Supremi Ecclesiae tutoris et Canonum custodis gehören *), um das Eingreifen der Staatsgewalt in die bezüglichen Verhältnisse zu erklären; das letztere erscheint vielmehr in dem Wesen und der Natur der Sache begründet. Hiemit ist der von mancher Seite erhobene materielle Vorwurf wohl entkräftet, daß das Gesetz über die Religionsfondsbeiträge einen Eingriff in die Vermögensrechte der Kirche, beziehungsweise der einzelnen Pfründenbesitzer involvire. Der Staat hat das Vermögen der Kirche nicht angetastet, er hat nur im Gesetzgebungswege kirchliche Mittel für kirchliche Zwecke herangezogen, und hiezu war er nach dem Gesagten zweifelsohne berechtiget.

So ist denn also die Staatsgewalt an die Regelung dieser Verhältnisse geschritten und sie hat diese Regelung im Wege der Legislation durchgeführt. Denn einerseits stand es zweifelsohne der gesetzgebenden Gewalt zu, die durch die Verhältnisse gebotene Regelung der vom Staate bereits eingeführten, durch Staatsgesetze näher bestimmten und unbestritten zu Recht bestehenden Abgabe vorzunehmen. Andererseits sind die Religionsfonde ja, wie gesagt, nichts anderes als bestimmte Theile des öffentlichen Vermögens, welche für die Dotation des katholischen Cultus ausgeschieden wurden; als solche fallen sie in das allgemeine Finanzwesen des Staates, in den Staatshaushalt. Wenn es sich daher darum handelte, die Einnahmen dieser öffentlichen Dotationen wegen ihrer Unzulänglichkeit für die Bedürfnisse des katholischen Cultus zu vermehren, so handelte es sich zweifelsohne um eine öffentliche Angelegenheit, beziehungsweise um eine der staatlichen Gesetzgebung anheimfallende Norm.

Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 51, stellt sich zum Theile als eine Regelung, zum Theile als eine durch die Verhältnisse nothwendig gewordene Erhöhung der bestandenen Religionsfondsbeiträge dar, als eine Erhöhung allerdings nur mit Rücksicht auf die Größe der in letzter Zeit noch an den Religionsfond abgegebenen Beiträge; denn es ist nicht zu zweifeln, daß die dermaligen Steuer die Höhe der ursprünglich eingeführten geistlichen Aushilfssteuer nicht erreichen wird.

---

*) Phillips, Kirchenrecht § 224.

**) Phillips, Kirchenrecht § 225, Pachmann, Kirchenrecht § 605.

***) Phillips, Kirchenrecht § 233, Pachmann § 670.

****) Phillips a. a. O.

*) Hofdecret vom 1. October 1782. (Pachmann § 627).

Mittheilungen aus der Praxis.

Gemeindewahlrecht der Mitglieder des Collegiatcapitels einer Collegiatkirche.

Anläßlich der Durchführung der Neuwahl der Gemeindevertretung in V. brachten die Mitglieder des dortigen Collegiatcapitels und zwar der Probst St. und die Capitularen B., E., K., O. und R. gegen die aufgelegten Wählerverzeichnisse die Einwendung vor, daß sie in die Wählerliste nicht einbezogen erscheinen und stellten das Begehren, daß sie als ordentliche Ortsseelsorger im Sinne des § 1 und 15 G. W. O.*) in den 1. Wahlkörper eingereiht werden.

Die Reclamationscommission beschloß der Beschwerde Folge zu geben und sämmtliche Reclamanten in den 1. Wahlkörper einzubeziehen.

Gegen die hierauf wirklich erfolgte Einbeziehung der genannten Mitglieder des Capitels in V. in die Wählerliste des 1. Wahlkörpers erhob der Bürgermeister Anton M. als Wähler im 2. Wahlkörper mit mehreren Genossen rechtzeitig Einwendung und verlangte, daß die genannten Personen aus den Wählerverzeichnissen überhaupt, insbesonders aus dem 1. Wahlkörper ausgeschieden werden. Zur Begründung dieses Begehrens wurde geltend gemacht: Die Canonici mit dem Probst an der Spitze könnten einzeln für ihre Person nicht als in der Ortsseelsorge bleibend verwendete Geistliche angesehen werden. Denn dieselben seien bloß Mitglieder des Collegiatcapitels und bilden alle zusammen eine Congregation oder moralische Person, welche, als die höchste directe Steuer in der Gemeinde zahlend, in den 1. Wahlkörper eingereiht sei und deren Wahlrecht der Decan des Capitels Johann F. als Vertreter des Capitels nach außen nach Maßgabe der Statuten und des § 7 der G. W. O. ausübe. Die übrigen Mitglieder könnten nicht jeder einzeln für sich das Wahlrecht ausüben, nachdem sich unter den Wählern bereits ihr zur Wahl berechtigter Vertreter befinde. Das Capitel als solches habe auch keine Ortsseelsorge, indem letztere durch einen vom Capitel gewählten Functionär (gegenwärtig P. C.) ausgeübt werde, welcher letztere allein als der ordentliche Ortsseelsorger angesehen werden müsse und daher auch in die Liste des 1. Wahlkörpers eingetragen sei, während die übrigen Mitglieder des Capitels höchstens als Aushilfspriester oder Capläne betrachtet werden könnten. Das aus 9 Mitgliedern bestehende Capitel habe in dem Wählerverzeichnisse bereits 2 Vertreter, somit mehr als jede andere moralische Person und es stehe demselben ein besonderes Privilegium zur Beeinträchtigung des Rechtes der übrigen Wähler nicht zu.

Die Bezirkshauptmannschaft verlangte vom Collegiatcapitel in V. darüber Auskünfte 1. in welchem Verhältnisse der jeweilige Pfarrer in V. in Bezug auf die Ortsseelsorge zu dem Capitel stehe? 2. Wer im Sinne des § 7 der Gemeindewahlordnung zur Vertretung des Capitels berufen erscheine und 3. ob jeder Canonicus für sich eine bestimmte von dem gesellschaftlichen Einkommen unabhängige Dotation genieße und dieselbe, sowie seine Naturalwohnung versteuere, oder ob das Capitel als Corporation das Gesammtvermögen und Gesammteinkommen versteuere.

Das Collegiatcapitel in V. eröffnete hierauf:

ad 1., daß die Besorgung der mit der Collegiatkirche in V. verbundenen Seelsorge dem gesammten Collegiatcapitel obliege, welches nach kanonischem Begriffe als der eigentliche parochus habitualis erscheine. Der jeweilige unter dem gewöhnlichen Namen „Pfarrer" fungirende Canonicus curatus sei vorerst Capitelmitglied und demselben vom Capitel als solchem hauptsächlich die Führung der Matriken, die Correspondenz nach außen und die Ausübung der übrigen pfarrämtlichen Functionen, soweit sie nicht von anderen Capitelmitgliedern ex officio versehen werden, übertragen; derselbe sei aber nicht rector ecclesiae, was sonst allgemein die erste Prärogative des Pfarrers sei und finde bei demselben nie eine specielle pfarrliche Installation statt, weil diese bereits mit der Canonicats-Installation zusammenfalle. Sämmtliche Canonici seien kraft ihrer kirchlichen Installation in alle kanonischen Rechte bleibend eingetreten und können von dieser stabilen activen Stellung wie die rechtmäßig installirten Pfarrer nicht willkürlich verdrängt werden, während die Capläne dem Rufe des Bischofs jederzeit zu folgen verpflichtet sind;

ad 2. wurde bemerkt, daß das Capitel durch den jeweiligen Probst und den Dechant repräsentirt wird, bezüglich des gemeinschaftlichen Capitelvermögens sei der Decan als statutenmäßiger Vertreter anzusehen, da der Probst sein corpus separatum a corpore capituli besitze.

ad 3. wurde angeführt, die einzelnen Canonici seien theils aus dem Gesammteinkommen des Capitels, theils aus speciellen Fundationen dotirt, die, weil in Staatsschuldobligationen umwandelt, sämmtlich unter Einem (selbstverständlich zum Nachtheile der Percipienten) versteuert werden. Die Residenzen (Naturalwohnungen in separaten Häusern) inhäriren einzeln den Präbenden und werde die hierauf entfallende Steuer, obwohl wegen Vereinfachung der Steuerabfuhr auf das Capitel als solches vorgeschrieben, dennoch nicht aus dem Gesammteinkommen, sondern aus einer speciell den Capitularen eigenthümlichen Casse, demnach von den Capitularen selbst entrichtet, was auch bei dem Probste vorkomme, der, obzwar seine Präbende von jener des Capitels ganz geschieden ist und er selbst hievon die Steuer entrichte, dennoch mit der vorgeschriebenen Steuer nicht namentlich angeführt, sondern diesfalls vom Gemeindevorstande als dem Capitel incorporirt betrachtet werde.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied im nachstehenden Sinne: „Nachdem die Ortsseelsorge in V. dem Capitel als solchem zukomme, so könne nicht jedes einzelne Mitglied für sich als Ortsseelsorger betrachtet werden und daher auch nicht die Einreihung in den 1. Wahlkörper im Grunde des § 15 G. W. O. beziehungsweise des Landesgesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 L. G. Bl. ansprechen, mit alleiniger Ausnahme des P. C, welchem gegenwärtig die Verwaltung des Pfarramtes übertragen sei und welcher auch in den 1. Wahlkörper einzureihen sei. Die übrigen Mitglieder des Capitels seien, da sie in der Ortsseelsorge mitzuwirken verpflichtet sind, als „in der Ortsseelsorge bleibend angestellte Geistliche" (§ 1 ad 2 b G. W. O.) zu betrachten und gemäß § 13 der G. W O. und des Landesgesetzes vom 18. April 1869 im Wählerverzeichnisse am Ende anzuführen und wenn sie keine directe Steuer zahlen, in den 3. Wahlkörper, wenn sie aber eine directe Steuer zahlen, in den 2. Wahlkörper einzureihen. Da nach dem vom Capitel vorgelegten Ausweise keiner der einzelnen Canonici eine Steuer entrichte, sondern das Capitel als solches die entfallende Steuer bezahle, so sind alle Mitglieder des Capitels mit Ausnahme des P. C. in den 3. Wahlkörper einzureihen".

Gegen diese Entscheidung haben Statthaltereirecurse eingebracht: der Bürgermeister Anton M. mit Genossen, dann der Probst Wenzel St., welcher für seine Person die Einreihung in den 1. Wahlkörper verlangte, endlich die Canonici: B., E., K., O. und R., welche mindestens im 2. Wahlkörper eingereiht sein wollten.

Das über diese Berufungen einvernommene f. e. Consistorium in Pr. äußerte sich gutachtlich dahin, daß zwar dem Collegiatcapitel als juridischen Person die Steuerleistung in corpore obliege, daß dagegen zunächst ob der geordneten Matrikenführung die Ortsseelsorge von dem Capitel selbst als der zur Verwaltung der Ortsseelsorge habitualiter berechtigten und verpflichteten Corporation einem beliebigen Mitgliede des Capitels actuell in der Art übertragen werde, daß im Falle seiner Verhinderung jedes andere Mitglied hiezu bestimmt werden kann. Es sei sonach das Capitel in V. zufolge canonischer und statutarischer Bestimmungen als Corporation zur Führung der Ortsseelsorge berufen und verpflichtet; dasselbe lasse jedoch aus begreiflichen Gründen dieses Amt nach seinem eigenen Ermessen zeitweilig durch das eine oder andere Mitglied verwalten. Abgesehen von der einem Mitgliede zugewiesenen Matrikenführung sind gleichzeitig alle anderen Capitularen statutarisch gehalten, manche anderen seelsorglichen Functionen zu verrichten, indem sie zum Beichthören, zu Predigten und zur Abhaltung des pfarrlichen Gottesdienstes abwechselnd verpflichtet sind. Sowie endlich des Capitel mit Ausnahme des aus einer Separatfundation dotirten Probstes gemeinschaftlich als Usufructuar die Steuern trage, ebenso participiren die einzelnen Capitelmitglieder an der mensa communis, d. h., daß von dem reinen Ertrage des Capitelvermögens jeder einzelne Capitular die ihm zukommende Quote als sein separirtes Einkommen zum vollen Eigenthum und zur vollkommen freien Verfügung erhalte.

Die Statthalterei hat sodann die angefochtene bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung abgeändert und erkannt, daß „dem Ca-

*) Gem.-Wahl-Ordng. f. Böhmen v. 16. April 1864.

nonicus P. C. im Grunde des § 15 der G. W. O. beziehungsweise des Gesetzes vom 18. April 1869, das Wahlrecht im I. Wahlkörper zustehe, weil derselbe dermal als Ortsseelsorger angesehen werden müsse, indem er die ortsseelsorgliche Jurisdiction besorge und auch in dem catalogus cleri ausdrückich als canonicus p. t. curatus bezeichnet erscheine. Sämmtlichen übrigen Mitgliedern des Capitels stehe im Grunde des § 1 ad 2 b G. W. O. als in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen das Wahlrecht zur Gemeindevertretung zu. Wenn dieselben eine ihre Einreihung in eine höhere Wählerclasse begründende Steuerleistung nachzuweisen vermögen, seien sie in den zweiten, beziehungsweise ersten Wahlkörper, sonst aber in den dritten einzubeziehen."

Gegen die dem Bürgermeisteramte in B. ddo. 19. Jänner 1875 zugestellte Entscheidung der Statthalterei brachte der Bürgermeister Anton M. mit 19 Genossen den Ministerialrecurs ein.

Das Ministerium des Innern hat unterm 10. April 1875, Z. 2220 erkannt: „Dem Recurse des Bürgermeisters M., welcher gegen die Entscheidung der Statthalterei insoweit gerichtet erscheint, als in derselben erkannt wurde, daß abgesehen von dem in den 1. Wahlkörper der Wahlberechtigten gereihten Canonicus P. C. allen übrigen Mitgliedern des königl. Collegiatcapitels in B. das Wahlrecht zur Gemeindevertretung im Grunde des § 1 ad 2 b G. W. O. als in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen zustehe und daß dieselben, wenn sie eine ihre Einreihung in eine höhere Wählerclasse begründende Steuerleistung nachzuweisen vermögen, in den 2. beziehungsweise 1. Wahlkörper, sonst aber in den 3. Wahlkörper einzureihen sind, wird im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1 ad 2 b der Gem. Wahl-Ordnung des Landesgesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 keine Folge gegeben." K.

Notiz.

(Assecuranzen, ein Stück Gemeindeverwaltung der Zukunft.) Oesterreich ist ein ackerbautreibender Staat, und aus diesem Grunde wollen wir die obige Bezeichnung nur in Beziehung auf den Landmann einer kleinen Erörterung unterziehen und längstgefühlten Bedürfnissen Anderer — Worte geben.

Jedermann weiß, welcher Körperschaft die Mitglieder einer Versicherungsgesellschaft angehören! Sie gehören nämlich zur weitverzweigten Familie der Speculanten, welche wohl schwerlich aus christlicher Nächstenliebe dem Abgebrannten sein Haus neu aufbauen, sondern, auf allerlei günstige Zufälle rechnend, im besten Falle ein durchschnittlich vorhergesehenes Reservecapital zurücklegen, den Rest aber brüderlich unter sich vertheilen. — Es wird dem besten Advocaten des Continentes nicht gelingen, uns das Gegentheil von Nachstehendem zu beweisen: Nehmen wir z. B. an, daß von 100 assecurirten Landleuten alljährlich fünf Feuerschaden erleiden, welche Ziffer sehr hoch gegriffen ist, so werden immerhin 95 Andere ihr Geld umsonst während dieses Jahres verausgabt haben, und dieser Vorgang wird sich nahezu regelmäßig wiederholen, wobei die absoluten Verluste der entgangenen Zinseszinsen nach 20 Jahren der Gesellschaft das eingezahlte Capital — abzüglich der ausbezahlten Summen — verdoppeln und hiedurch dem Landvolke eine Summe abhanden kommt, welche zu ganz anderen, als volkswirthschaftlichen Zwecken benützt wird.

Die Herren Directoren solcher Gesellschaften genießen enorme Bezüge, eine Unzahl Agenten, Diener, Zeitungen, Kanzleien 2c. verschlingen das sauer erworbene Geld des Landmannes, und dabei trägt es sich häufig zu, daß für abgebrannte Objecte — in Folge ungünstiger Schadenabschätzung — nur theilweise Ersatz geleistet wird, Processe häufig darum geführt werden und endlich schon verschiedene Gesellschaften deßhalb zu Grunde gingen, weil eine größere Anzahl von Unglücksfällen deren mathematische (?) Berechnungen durchkreuzte, und da das Reservecapital nicht ausreichte — einfach liquidirt wurde und den Verkürzten das Nachsehen übrig blieb. Würden diese Gesellschaften vier Fünftel des Eingezahlten baar als Reservefond angelegt haben und, aus uneigennützigen Mitgliedern bestehend, einen nicht marktschreierischen Beamtenapparat mit dem Reste besolden, so wäre — nach menschlichen Voraussetzungen — die annähernde Gewißheit vorhanden, niemals beschädigt zu werden; so aber geht das Geld nach wie vor in fremde Hände und das diesem Vorgange entspringende Mißtrauen war gar häufig schon die Ursache, daß mancher Landmann sich nicht versichern ließ, weil ihm eben die Sicherheit zu gering schien und schlechte Gesellschaften auf diese Weise — bessere verdächtigten. Wir erlauben uns in Kürze einige Andeutungen zu geben, wie diesen Uebelständen radical abgeholfen werden kann

Wenn die Landgemeinde N. in ihrem Schooße eine Brandcasse errichtet, so wird sie gar bald alle anderen Assecuranzen entbehren können und hiedurch wird jedes hausbesitzende Ortsmitglied nolens volens veranlaßt, Vorsicht zu üben, was zu keiner Zeit schädlich sein kann. — Dem Bürgermeister, Ortsvorstande oder einer anderen Vertrauensperson wäre dann ein derartiges Amt zu übergeben, eine Anzahl unparteiischer Ortsinsassen besorgten die Schätzungen vor und nach etwaigen Unglücksfällen und die Gesammteinlagen wären in Staatspapieren oder sonstigen sicheren — und jederzeit gut verkäuflichen Werthen anzulegen, und durch ein separat geführtes Verlust- und Gewinstconto (da doch die Zinsen der Einlage Eigenthum der Gemeinde bleiben) kann der Fall eintreten, daß die Interessenten nach einer Reihe von Jahren nicht nur ihre Versicherung umsonst haben, sondern das amortisirte Capital (als die Verlustchancen überwiegend) zur freien Verfügung der Gemeinde dient. Es ist einleuchtend, daß durch die Einfachheit des Verwaltungsapparates jene namhaften Summen dem Landmanne erhalten bleiben und nutzbringend gemacht werden, welche bis jetzt den Säckel der Assecuranzgesellschaften füllten und der Volkswirthschaft empfindlichen Abbruch zufügten. Es versteht sich von selbst, daß eine billige Besteuerung einer solchen Unternehmung stattfinden muß, hiedurch werden aber die Staatspapiere gewiß nicht im Curse sinken, sondern einen erfreulichen Aufschwung annehmen, und ein regelmäßiger Kreislauf des Baarvermögens ist die erste Grundlage zum Nationalwohlstande.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die Folgen solcher Einrichtungen im Herzen der Gemeinde: Feuer aus Rache, Unvorsichtigkeit 2c. werden viel seltener vorkommen, weil erstens die Feuerwehren (ohne den trefflichen Feuerwehren nahetreten zu wollen) eine erhöhte Thätigkeit entfalten und zweitens jeder Hausbesitzer bedeutend strengere Vorsichtsmaßregeln in Anwendung bringen würde, denn nun hieße es indirecte aus dem eigenen Sacke jene Schäden ersetzen, welchen vorgebeugt werden könnte, da nun nicht mehr eine fremde Casse, sondern das Ortsvermögen in Anspruch genommen wird, und je weniger dasselbe sich vermindert, desto besser kommen die Insassen dabei fort. Nehmen wir ferner an, daß durch Sparsamkeit und geringe Unglücksfälle sich das Gemeindevermögen derart vermehrt hat, daß ein Theil hievon mit Beruhigung anderweitigen Zwecken zugewendet werden kann, so wird es gewiß im Interesse einzelner Districte liegen: Bewaldungen Straßenbauten, Stromregulirungen und Bergbau selbst vorzunehmen, Versorgungshäuser und hauptsächlich Schulen aber genügend dotiren zu können und hiedurch dem Landesfonde Erleichterungen zu gewähren, welche doch immer wieder ihre günstige Rückwirkung äußern müssen. Dem hohen Clerus würde das vorerwähnte System eben so vortheilbringend sein als den ländlichen Steuerzahlern.

Der Landmann kann hier nur einen Einwand erheben, nämlich: Soll ich meine bis jetzt eingezahlten Versicherungsraten verloren geben durch meinen Austritt? Darauf sagen wir (ohne auf das moderne Einzahlen der halbcaputen Banken hinzudeuten, welche nach der Einzahlung oft schlechter stehen als früher) daß, weil eben eine gute Einführung erst spät geschieht, man sein Lehrgeld jederzeit bezahlen muß, es aber noch nicht sonnenklar bewiesen ist, daß sich die betreffenden Versicherungsgesellschaften mit einem derartig leicht erworbenen Vermögen in's beschauliche Privatleben zurückziehen dürfen; o nein, man wird noch verschiedene Striche durch die Rechnung gewisser Institute, nicht nur in diesem Falle, sondern auch in anderen Fällen machen können, und das Wohl des Volkes wird stets höher stehen, als die Habgier einer corrumpirten Bande, welche zu einer Zeit Concessionen zu erwerben wußte, wo die arme Austria erst das Krankenlager zu verlassen begann. Ja, ein böser Geist hat uns auf dürrer Haide herumgeführt und uns verhindert, das naheliegende üppige Gefilde ersprießlicher Thätigkeit zu betreten, sondern ließ dasselbe von Unberufenen ausbeuten; nun aber wird es anders werden, und wir schließen unsere Zeilen mit der festen Ueberzeugung einer segensreichen Zukunft unter der Devise: Viribus unitis! Batld.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Bezirkshauptmanne in Oberösterreich Adolf Fischer anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Wilhelm Schirnhofer zum Statthaltereirathe in Linz ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Oberösterreich Karl Zimmerauer den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe Franz Setzer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle für Oberösterreich in der siebenten Rangsclasse, bis 4. Mai. (Amtsbl. Nr. 92.)

Beschauarztesstelle bei der Gemeinde Wien mit 600 fl. Gehalt, 150 fl. Quartiergeld, bis 20 Mai. (Amtsbl. Nr. 90.)

Steueramtscontrolorsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell Adjunctenstelle in der eilften Rangsclasse in Niederösterreich, bis 12. Mai. (Amtsbl. Nr. 90)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.